

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

die [Einführung der Grundrente](#) war sozialpolitisch sehr umstritten. Es war vorherzusehen, dass die **komplex ausgestaltete Einkommensanrechnung** Umsetzungsprobleme zur Folge hat, da diese insoweit einen Fremdkörper im Bereich des Rentenbezugs darstellt und hiervon auch der durchzuführende Versorgungsausgleich betroffen ist (s. auch [FamRZ 2020, 1609 ff.](#)).

Es konnte damit nicht ausbleiben, dass bereits im Jahr 2022 in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte eine „bunte Vielfalt“ an Rechtsmeinungen zur Berücksichtigung der Einkommensanrechnung auftrat. Einerseits wurde vertreten, dass die erworbenen Grundrenten-Anrechte wegen ihres **ausgeprägten sozialhilferechtlichen Bezugs** überhaupt nicht dem Versorgungsausgleich unterliegen; andererseits wurde im Hinblick auf die Ungewissheit, ob wegen der Einkommensanrechnung künftig je eine Versorgung bezogen werden kann, von einer Teilung der Anrechte abgesehen und der Wertausgleich in den **schuldrechtlichen Versorgungsausgleich** verschoben, um je nach Grund und Höhe der Einkommensanrechnung den Versorgungsausgleich flexibel durchführen zu können.

Dieses Dilemma hat nunmehr der BGH in zwei Entscheidungen Anfang März 2023 **in wesentlichen Bereichen behoben**. Soweit noch kein Versorgungsbezug vorliegt, [hat er bestimmt](#), dass der Versorgungsausgleich unabhängig von einer im Leistungsfall möglichen Einkommensanrechnung durchzuführen ist. Im Ergebnis hat er also eine künftig mögliche Einkommensanrechnung ausgeblendet. Ebenso hat er eine Abänderung gemäß den Übergangsbestimmungen für Altverfahren zum Versorgungsausgleich ausgeschlossen.

Beide Entscheidungen werfen gleichwohl weitere Fragen auf, so vor allem die Behandlung der **Einkommensanrechnung in Leistungsfällen** sowie die Frage, bei welchen Sachlagen die grundsätzlich im Versorgungsausgleich bestehende **Abänderbarkeit auch künftig besteht**. Dazu nehmen wir in zwei ausführlichen Beiträgen in Heft 10 (15.5.) und Heft 11 (1.6.) Stellung.

Der Ruf des Versorgungsausgleichs als schwer zugängliches Rechtsgebiet im Familienrecht hat sich also wieder einmal bestätigt. Das sollte Sie nicht davon abhalten, sich der neuen Rechtsentwicklung anhand der erläuternden FamRZ-Beiträge zuzuwenden. Insoweit ist es sicherlich hilfreich, dass der BGH mit seinen Entscheidungen der Praxis manchen schweren Stein beiseite geräumt hat.

Helmut Borth

Präsident des Amtsgerichts a. D.

Schriftleiter Unterhalt und Versorgungsausgleich, Mitherausgeber

NEU

Für alle Fälle.

GIESE
KING

Weiter →

FamRZ-Buch
Frank/Döbereiner
Nachlassfälle
mit
Auslandsbezug

2. Auflage

Nachrichtenübersicht: _____

Familienrechtliche Beiträge in der IPRax 3/2023

Familienrechtliche Presseschau April 2023

Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung

EuGH: Entgegennahme von Erbausschlagungen nach EuErbVO

BVerfG: Wirksamkeit sog. „Kinderehen“

BGH: Irrtumsanfechtung der Erbschaftsausschlagung

Aus dem Heft: Leihmutterchaft in der Ukraine und gewöhnlicher Kindesaufenthalt

Online.Seminar:
"Hochstreitige Fälle und Eltern am Familiengericht"
[Jetzt informieren und anmelden!](#)

Familienrechtliche Beiträge in der IPRax 3/2023

Ausgabe 3/2023 der IPRax enthält auch interessante Artikel zum internationalen Familienrecht. Die Online-Redaktion der FamRZ hat einige davon für Sie kurz zusammengefasst:

[mehr](#)

Familienrechtliche Presseschau April 2023

Die Online-Redaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu Familienpolitik, Abstammungsklä rung, Kinderarmut, Strafmündigkeitsalter herabsetzen, ChatGPT und Juraprüfung.

[mehr](#)

Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung

Das BMJ hat einen Entwurf für die Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung veröffentlicht.

[mehr](#)

EuGH: Entgegennahme von Erbausschlagungen nach EuErbVO

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *EuGH*-Urteil v. 30.3.2023 – Rs. C-651/21. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Jan Peter *Schmidt* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 11.

[mehr](#)

***BVerfG*: Wirksamkeit sog. „Kinderehen“**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BVerfG*-Beschluss v. 1.2.2023 – 1 BvL 7/18. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Caroline S. *Rupp* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 11.

[mehr](#)

***BGH*: Irrtumsanfechtung der Erbschaftsausschlagung**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 22.3.2023 – IV ZB 12/22. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Florian *Bode* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 11.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Leihmutterschaft in der Ukraine und gewöhnlicher Kindesaufenthalt

Natalia *Kvit* und Alexander *Spickhoff* beleuchten in Heft 9 die sich zuspitzende Problematik grenzüberschreitender Leihmutterschaften insbesondere mit Blick auf die Gesetzeslage in der Ukraine.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

NEU

Am **Kogel** kommt man nicht vorbei.

GIESE KING

Weiter →

FamRZ-Buch
Walter Kogel
Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims
6. Auflage

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseKing-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20
93051 Regensburg
Tel.: 0941 - 920 33 0
Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)